

Beschlussvorlage

Datum	Abteilung/ Dienst	Aktenzeichen
08.02.2023	Gesundheit, Jugend und Soziales/ 41 Soziales und Integration	41 P-L/Ri, 12, 13, 35

Gremium	Sitzungsdatum	Beratungsaktion
Kreisausschuss	15.02.2023	Beschluss
Sozialausschuss	22.03.2023	Empfehlungsbeschluss
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts- und Organisationsausschuss	23.03.2023	Empfehlungsbeschluss
Kreistag	27.03.2023	Beschluss
Kreistag	15.05.2023	Teil-Beschluss

Die Mittel stehen im Budget haushaltsrechtlich zur Verfügung

- PSP / CO

Betreff:

**Beschaffung modularer Wohncontainer als Selbstversorgereinrichtung für Flüchtlinge in Solms;
Inanspruchnahme außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen**

1 BESCHLUSS

Der Kreistag stimmt der Errichtung einer Selbstversorgereinrichtung für Flüchtlinge auf dem Grundstück An der Schleuse 4, 35606 Solms-Oberbiel und Beschaffung der erforderlichen modularen Wohn-Container nebst Infrastruktur und Ausstattung auf der Grundlage der Inanspruchnahme von außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen von bis zu 8,1 Mio. € gemäß § 102 Abs. 5 HGO i. V. m. § 52 Abs. 1 HKO zu.

2 ALTERNATIVEN UND KONSEQUENZEN

2.1 Alternative/n zum Beschluss/Entscheidungsvorschlag:

Verzicht auf die Errichtung einer Gemeinschaftsunterkunft mit Beschaffung von Wohn-Containern mit der Folge, dass ggf. Turn- und Sporthallen oder Dorfgemeinschaftshäuser provisorisch als Gemeinschaftsunterkünfte eingerichtet werden müssen. Die Anmietung von Unterbringungsmöglichkeiten in Form von Festzelten, Containern, Leichtbauhallen, o. ä., stellt sich im Ergebnis als deutlich unwirtschaftlicher dar.

2.2 Finanzielle Auswirkungen/Folgekostenbelastungen:

Bei der Beschaffung der Wohn-Container handelt es sich um Investitionen. Diese bedürfen einer haushaltsrechtlichen Ermächtigung in der Haushaltssatzung und im Investitionsplan. Die Maßnahme soll im Zuge des Nachtragshaushaltsplanes 2023 in das Investitionsprogramm aufgenommen werden.

2.3 Auswirkungen, die Frauen anders oder in stärkerem Maße als Männer betreffen:

./.

2.4 Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen:

./.

2.5 Befristung der Regelung/en:

./.

2.6 Auswirkungen auf die demographische Entwicklung im Lahn-Dill-Kreis:

./.

2.7 Gibt es unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit eine Alternative, die energie-, ressourceneffizienter oder klimafreundlicher ist?

./.

3 BEGRÜNDUNG

Die Zuweisung von Asylbewerbern sowie voraussichtlich auch der weitere Zuzug von ukrainischen Flüchtlingen hält unvermindert an. Die bestehenden ca. 3.700 Plätze des Lahn-Dill-Kreises in Gemeinschaftsunterkünften und angemieteten Wohnungen sind erschöpft. Derzeit werden die Flüchtlinge bereits provisorisch und befristet in einem Großzeltlager auf dem Festplatz Finsterloh, Wetzlar (500 Plätze), sowie auf dem Paradeplatz in Haiger (400 Plätze) untergebracht. Beide Nutzungsmöglichkeiten laufen in Kürze (März 2023 bzw. Juni 2023) aus. Es ist dringend erforderlich, Unterbringungsmöglichkeiten für die dort untergebrachten Flüchtlinge sowie den weiteren Zuzug im Anschluss zu beschaffen.

Eine Möglichkeit zur Errichtung einer Gemeinschaftsunterkunft bietet sich nun dadurch an, dass dem Lahn-Dill-Kreis ein Grundstück in Solms, An der Schleuse 4, 35606 Solms-Oberbiel (s. Lageplan Anlage 1) zur Anmietung angeboten wurde. Das Grundstück liegt zu 1/3 im Mischgebiet und zu 2/3 im Gewerbegebiet. Aufgrund einer Sonderregelung in § 246 Baugesetzbuch (BauGB) ist die Nutzung als Flüchtlingsunterkunft auch im Misch- und Gewerbegebiet zunächst bis zum 31.12.2027 möglich, danach sind Befreiungen denkbar.

3.1 Errichtung einer Gemeinschaftsunterkunft

Es ist beabsichtigt, transportable modulare Wohn-Container einschließlich Sanitär- und Küchenbereichen zu beschaffen und auf dem Grundstück in Solms aufzustellen. In diesen sind die Bewohner in der Lage, sich selbst zu versorgen und es bedarf keiner Bereitstellung der Dienstleistung eines Caterers oder Reinigungsdienste.

Allerdings bedarf eine derart große Einrichtung mit der der Unterbringung vieler Nationalitäten einer gewissen Kontrolle im Sinne von Hausmeisterdienst, Sozialbetreuung bzw. Alltagshelfer. Es ist beabsichtigt, ähnlich wie in den Gemeinschaftsunterkünften Herborn-Merkenbach und Mittenaar-Ballersbach, einen geeigneten Dienstleister einzubinden und in Abstimmung mit der Stadt Solms soll auch ein Sicherheitsdienst den geordneten Betrieb gewährleisten.

Die Einrichtung ist im Wesentlichen als Nachfolgeeinrichtung für die derzeitigen kurzfristigen Unterbringungen in Haiger, Paradeplatz, und Wetzlar, Finsterloh, gedacht. Auf dem Grundstück können ca. 200 Flüchtlinge Unterkunft finden.

Die Ausschreibung der transportablen Wohncontainer - 7 Wohngebäude mit je 8 Wohneinheiten (pro Wohneinheit 4 Personen) und Aufenthaltsraum, Koch- und Sanitärbereichen einschließlich notwendiger Infrastruktur und Ausstattung muss im Wege eines offenen EU-weiten Vergabeverfahrens erfolgen.

Aufgrund von Erkenntnissen eines vergleichbaren Verfahrens des Landkreises Gießen wird derzeit von Kosten in Höhe von ca. 1.550 €/m² für die Container und ca. 250 €/m² für die Einrichtung ausgegangen, wobei der Markt in ständiger Bewegung ist.

Es besteht ein erheblicher Zeitdruck, da nach den jetzigen Erfahrungen die Unternehmen, die entsprechende mobile Container herstellen und aufbauen, einen Zeitraum von etwa 4 bis 6 Monaten nach Auftragsvergabe benötigen, um die Containeranlage vollständig ausgestattet und betriebsbereit übergeben zu können.

3.2 Finanzierung/Nachtragssatzung

Nach § 98 Abs. 2 Nr. 4 HGO ist unverzüglich eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen. Die Beschaffung der transportablen Wohncontainer wird daher als Maßnahme im Nachtragshaushalt 2023 in das Investitionsprogramm aufgenommen. Dies bedeutet aber, dass erst nach Inkrafttreten der Nachtragssatzung die entsprechenden Haushaltsmittel zur Verfügung stehen und die Beschaffung angestoßen werden könnte. Die Beschaffung käme damit viel zu spät.

Im Haushalt 2023 sind Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 94,7 Mio. € verfügbar und können für Auszahlungen in den nachfolgenden Jahren eingegangen werden. Durch den Beschluss, die außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen gem. § 102 Abs. 5 HGO bereit zu stellen, kann die Ausschreibung zur Beschaffung der transportablen Wohncontainer bereits jetzt vorgenommen werden.

Verpflichtungsermächtigungen dürfen nach Maßgabe des § 102 Abs. 5 HGO überplanmäßig oder außerplanmäßig eingegangen werden, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und der in der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen nicht überschritten wird.

Die Notwendigkeit für die Bereitstellung von Gemeinschaftsunterkünften für Flüchtlinge und Asylbewerber war zum Zeitpunkt der Planung des Haushaltes 2022/2023 nicht vorhersehbar. Der Angriff Russlands auf die Ukraine und die dadurch ausgelöste, unvermindert anhaltende Flüchtlingsbewegung erfolgte im Februar 2022.

Die Unterbringung der Flüchtlinge ist eine Pflichtaufgabe. Die Maßnahme ist unabweisbar, da ohne die Verpflichtungsermächtigungen die Ausschreibung zum jetzigen Zeitpunkt nicht erfolgen könnte. Die haushaltsrechtliche Deckung der überplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen erfolgt aus den bei der Maßnahme 0151004 Investitionszuschuss Breitbandausbau Vollausbau FTTB ("V-Projekt") zur Verfügung stehenden Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 90 Mio. €. Der Gesamtbetrag wird dadurch eingehalten.

Im Rahmen der Ausschreibung werden das Haushaltsrecht beachtende entsprechende Zahlungsbedingungen vorgesehen.

3.3 Wirtschaftliche Betrachtung/perspektivische Weiternutzung

Die kurzfristigen und befristeten Anmietungen mit dem Auf- und Abbau von Zelten und Hallen stellen sich als sehr kostenintensiv dar.

Dies ist insbesondere dadurch bedingt, dass es sich bei den bisherigen kurzfristig geschaffenen Unterbringungsmöglichkeiten in Finsterloh und in Haiger nicht um Selbstversorgereinrichtungen handelt, da die notwendige Kücheninfrastruktur aus Platzmangel und wegen fehlender Anschlussmöglichkeiten nicht geschaffen werden kann. Die Unterkünfte können nicht als kleine abgeschlossene Einheiten mit entsprechender Trennung, die eine deeskalierender Funktion ermöglichen würde, gestaltet werden. Daher sind eine Reihe von kostenträchtigen Zusatzdienstleistungen erforderlich, die bei einer „Selbstversorgereinrichtung“ nicht anfallen würden.

Demgegenüber stellt sich die Beschaffung von flexibel nutzbaren Wohn-Containern langfristig erheblich wirtschaftlicher dar. Die Wohn-Container sollen mobil und transportabel ausgeschrieben werden, so dass sie mit einem Autokran auch an andere Stellen umgelagert werden können. Des Weiteren ist beabsichtigt, die Container derart zu bestellen, dass sie durch Herausnahme von Trennwänden als Ausweichklassenräume bei vorübergehender Auslagerung von Schulen, die sich in Renovierung/Sanierung befinden, genutzt werden könnten.

3.4 Empfehlung

Angesichts des weiter zu erwartenden Flüchtlingszustroms und dem fehlenden Auszug der Flüchtlinge aus den bestehenden Gemeinschaftsunterkünften müssen Nachfolgekapazitäten für 500 Plätze Finsterloh (ab März 2023) und 400 Plätze Paradeplatz Haiger (ab Juli 2023) geschaffen werden. Die Schaffung weiteren Wohnraums zur Anschlussnutzung der wegfallenden Gemeinschaftsunterkünfte ist daher zwingend erforderlich.

Die Errichtung von längerfristig nutzbaren Unterbringungsmöglichkeiten in Form der Wohn-Container minimiert auch das Risiko, Flüchtlinge an die Gemeinden und Kommunen zu delegieren und dass wieder auf Sporthallen und/oder Dorfgemeinschaftshäuser zurückgegriffen werden muss.

Aus alledem wird empfohlen, den vorgeschlagenen Beschluss zu fassen.

gez.: Stephan Aurand
Hauptamtlicher Kreisbeigeordneter